

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 3. November 1987

190. Stück

-
511. Bundesgesetz: 2. Außenhandelsgesetznovelle 1988
(NR: GP XVII IA 107/A AB 262 S. 31. BR: 3321 AB 3330 S. 491.)
512. Bundesgesetz: Änderung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984
(NR: GP XVII RV 163 AB 266 S. 31. BR: AB 3331 S. 491.)
-

511.

**Bundesgesetz vom 21. Oktober 1987, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird
(2. Außenhandelsgesetznovelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl. Nr. 184/1984, idF der Bundesgesetze BGBl. Nr. 11/1985 und 327/1987 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird angefügt:

„Diese Regelungen gelten nicht für in der Anlage C angeführte Waren im gebrauchten Zustand.“

2. Der Einleitungssatz des § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 4. (1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 oder 2 nicht, wenn sie folgende Aus- oder Einfuhren betreffen:“

3. § 4 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Zustand der Zollhängigkeit oder in einer Zollfreizone befinden, ausgenommen Waren des inländischen freien Verkehrs oder Waren aus einem Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, die durch Einlagerung in ein Zollager oder Verbringung in eine Zollfreizone zu ausländischen Waren geworden sind.“

4. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage C angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie folgende Ausfuhren betreffen:

- a) die Ausfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach §§ 30 oder 35 des Zollgesetzes 1955 zutreffen,
- b) die Ausfuhr von Waren im Zwischenauslandsverkehr, es sei denn, daß die betreffenden Waren im Zollaussland verbleiben,
- c) die Ausfuhr von Waren auf Grund von Rechtsgeschäften oder Handlungen, bei denen der Wert der Ware 5 000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Ausfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Sendung oder die durch eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs aus dem Zollgebiet verbracht werden.“

5. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 4 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

6. § 6 lautet:

„§ 6. Zur Erteilung der Bewilligungen ist zuständig:

- a) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 1, B 1 und C zum Gegenstand haben,
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die Waren der Anlagen A 2 und B 2 zum Gegenstand haben.“

7. § 7 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 letzter Satz entfallen.

8. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer dem Abs. 1 Z 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 100 000 S übersteigt oder wenn es sich um Waren handelt, die in der Anlage C angeführt sind.“

9. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Neben der Strafe kann, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf Verfall (§ 17 VStG 1950) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 auf Einziehung der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht und die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, erkannt werden, wenn der Wert der Ware nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung steht. Dabei ist insbesondere auf das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, Bedacht zu nehmen. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so ist auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe ihres Wertes, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, bis 100 000 S zu erkennen (Wertersatz). Dieser Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

(2) Die vom Gericht eingezogenen Waren sind der Verwaltungsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu überlassen.“

10. Die Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 2804 lautet:

„2804 -- Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:

- 70 - Phosphor
- 80 - Arsen
- 90 - Selen

Die Tarifnummern beziehungsweise Unternummern 2844, 2845, 2846 90, 3819 00, 3910 00 und 3923 40 entfallen.

Die Tarifnummer 8112 lautet:

„8112 -- Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott:

- 20 - Chrom
- 30 - Germanium
- 40 - Vanadium
- (90) - andere:
- 91 - - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver
- 99 - - sonstige

Die Tarifnummern beziehungsweise Unternummern 8401 bis 8454, 8455 10, 8455 21, 8455 22, 8455 90, 8456 bis 8471, 8473 30, 8477 bis 85 02, 8504, 8505 11, 8505 19, 8514 bis 8521, 8523, 8524 21, 8524 22, 8524 23, 8524 90, 8525, 8526, 8529 10, 8529 90 B, 8534 bis 8544, 8805, 9012 bis 9014, 9015 10, 9015 40, 9015 80, 9015 90, 9022 bis 9027, 9029 20, 9029 90, 9030 bis 9032, 9106 20, 9106 90 und 9107 00 entfallen.

11. Nach der Anlage B 2 wird eingefügt:

„Anlage C

BEWILLIGUNGSLISTE FÜR DIE AUSFUHR

Die Bewilligungen stellt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten aus.

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden:
ex 00	1. Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt kleiner oder gleich 34° C oder einem Viskositätsindex größer oder gleich 75 oder einer Wärmebeständigkeit bei 343° C
	2. Silikonfette
2804 --	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:
50	- Bor; Tellur
ex 50	Bor
(60)	- Silicium:
61	- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 Gewichtsprozenten oder mehr
ex 61	Silicium
69	- sonstige
ex 69	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
3403 --	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidölzubereitungen, Zubereitungen zum Lösen von Bolzen und Schrauben, Rostschutz- oder Korrosionsschutzzubereitungen und Trennmittel, alle diese auf der Grundlage von schmierenden Stoffen und Zubereitungen, wie sie zum Ölen und Fetten von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen verwendet werden, ausgenommen Zubereitungen, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten:
(10)	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend:
19	- sonstige
ex 19	Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt kleiner oder gleich 34° C oder einem Viskositätsindex größer oder gleich 75 oder einer Wärmebeständigkeit bei 343° C
(90)	- andere:
99	- sonstige
ex 99	1. Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt kleiner oder gleich 34° C oder einem Viskositätsindex größer oder gleich 75 oder einer Wärmebeständigkeit bei 343° C
	2. Silikonfette
3818 00	Chemische Elemente, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert:
ex 00	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3819 00	Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
ex 00	Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt kleiner oder gleich 34° C oder einem Viskositätsindex größer oder gleich 75 oder einer Wärmebeständigkeit bei 343° C
3910 00	Silicone, in Rohformen
ex 00	Flüssige Silicone
7001 00	Glasscherben, anderer Glasabfall und Glasbruch; Glasmasse
ex 00	Optisches Glas und optische Elemente aus Glas, nicht optisch bearbeitet, besonders ausgelegt zur Herstellung von Lichtleitfasern, die für die Herstellung von Kabeln der Nr. 9001 C und 9002 B geeignet sind
7002 --	Glas in Form von Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nr. 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:
ex --	Optisches Glas und optische Elemente aus Glas, nicht optisch bearbeitet, besonders ausgelegt zur Herstellung von Lichtleitfasern, die für die Herstellung von Kabeln der Nr. 9001 C und 9002 B geeignet sind
7014 00	Glaswaren für Signalzwecke und optische Elemente aus Glas (andere als solche der Nr. 7015), nicht optisch bearbeitet
ex 00	Optisches Glas und optische Elemente aus Glas, nicht optisch bearbeitet, besonders ausgelegt zur Herstellung von Lichtleitfasern, die für die Herstellung von Kabeln der Nr. 9001 C und 9002 B geeignet sind
7103 --	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:
(90)	- anders bearbeitet:
99	- sonstige
ex 99	Quarzkristalle und Beryll (zu technischen Zwecken)
7104 --	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, zur Erleichterung oder Versendung vorübergehend aufgereiht:
90	- andere
ex 90	Synthetische Einkristalle von Ferriten
8112 --	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott:
(10)	- Beryllium:
11	- - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver
19	- sonstige
ex 19	Berylliumlegierungen mit mehr als 50% Beryllium a u s g e n o m m e n : - Fenster für Röntgenapparate/-röhren - Berylliumoxide zur Halbleiterherstellung

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8408 -- 10 ex 10	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren): - Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen Dieselmotoren für U-Boote
8413 -- (80) 81 ex 81	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebewerke für Flüssigkeiten - andere Pumpen; Hebewerkzeuge für Flüssigkeiten: - Pumpen Pumpen zum Fördern von geschmolzenen Metallen durch elektromagnetische Kräfte; Pumpen, bei denen alle mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Flächen aus Materialien bestehen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium einzeln oder insgesamt 90 Gewichtsprozent oder mehr beträgt
8414 -- 10 ex 10 80 ex 80	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter - Vakuumpumpen Turbo-Molekularpumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 2 000 Liter Stickstoff je Sekunde; Diffusionspumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 50 000 Liter Stickstoff je Sekunde, bei kleiner oder gleich 10^{-4} Torr; Kryovakuumpumpen, konstruiert für Betriebstemperaturen von weniger als -200°C (73°K) - andere Gebläse und Verdichter (in Turbo-, Radial- oder Axialbauweise), die ganz aus Aluminium, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von 60 Gewichtsprozent oder mehr bestehen oder damit ausgekleidet sind und ein Ansaugvolumen von $1,7\text{ m}^3$ je Minute oder mehr haben
8419 -- 50 ex 50 60 ex 60 (80) 89 ex 89	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher - Wärmeaustauscher Wärmeaustauscher aus Aluminium, Kupfer, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von mehr als 60 Gewichtsprozent, konstruiert für den Betrieb bei Drücken unter einer Atmosphäre mit einer Leckrate unter $0,1\text{ mbar}$ je Stunde bei einem Druckunterschied von 1 bar - Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen Apparate für die Erzeugung von mehr als $1,5\text{ t}$ flüssigem Wasserstoff und flüssigem Fluor - andere Apparate und Vorrichtungen: - sonstige Kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen; Spezialeinrichtungen und vollständige Anlagen zur Herstellung militärischer Sprengstoffe

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8454 --	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln u. dgl.) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden
30	- Gießmaschinen
ex 30	Gießmaschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln, jedoch nur solche für Scheiben mit „angewachsenen Schaufeln“ und für orientierte Erstarrung des Gefüges
8455 --	Metallwalzwerke und Walzen hiefür
10	- Röhrenwalzwerke
ex 10	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C, Spezialteile davon
(20)	- andere Walzwerke:
21	- zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen
ex 21	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C, Spezialteile davon
22	- zum Kaltwalzen
ex 22	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C, Spezialteile davon
8456 --	Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
8457 --	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, für die Bearbeitung von Metallen
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich 3. Drehmaschinen zur Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen 4. Bearbeitungszentren mit numerischer Steuerung a u s g e n o m m e n : Bearbeitungszentren mit - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002 \text{ mm}/200 \text{ mm}$ - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5} \text{ mm}$ - Gesamt-Positioniergenauigkeit von: $\pm 0,01 \text{ mm}$ bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300]) \text{ mm}$ bei 300 mm bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035 \text{ mm}$ bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge
8458 --	Drehmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen
(10)	- Horizontaldrehmaschinen:
11	- - numerisch gesteuert
ex 11	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n : Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
(90)	- andere Drehmaschinen:
91	- - numerisch gesteuert
ex 91	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n : Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
8459 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458
(20)	- andere Bohrmaschinen:
21	- numerisch gesteuert
ex 21	Bohrmaschinen, numerisch gesteuert, ausgenommen mit:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm
	- einer Arbeitsspindel
	- Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm
	- Gesamt-Positioniergenauigkeit von:
	$\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge
(30)	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:
31	- numerisch gesteuert
ex 31	Bohr- und Fräsmaschinen, numerisch gesteuert, ausgenommen mit:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm
	- einer Arbeitsspindel
	- Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm
	- Gesamt-Positioniergenauigkeit von:
	$\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge
(50)	- Konsolfräsmaschinen:
51	- numerisch gesteuert
ex 51	Fräsmaschinen, numerisch gesteuert, ausgenommen mit:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm
	- einer Arbeitsspindel
	- Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm
	- Gesamt-Positioniergenauigkeit von:
	$\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge
(60)	- andere Fräsmaschinen:
61	- numerisch gesteuert
ex 61	Fräsmaschinen, numerisch gesteuert, ausgenommen mit:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit von: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge
8460 --	Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallkarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461
(10)	— Planschleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
11	— numerisch gesteuert
ex 11	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n : Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
(20)	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich — andere Schleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
21	— numerisch gesteuert
ex 21	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n : Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(30) 31	— Schärfmaschinen: — numerisch gesteuert
ex 31	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen
	a u s g e n o m m e n:
	Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten:
	— 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden
	— Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm
	— höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C
	— Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt
	— maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
8461 --	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen
	a u s g e n o m m e n:
	Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten:
	— 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden
	— Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm
	— höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C
	— Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt
	— maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
	3. Maschinen für die Herstellung von Zahnrädern mit einer höheren Qualitätsnorm als DIN 3963 Klasse 4
	4. Zahnradschleifmaschinen
	5. Verzahnungsmaschinen für die Herstellung von Kegelrädern mit einem Modul kleiner oder gleich 0,5 mm und mit einer höheren Qualitätsnorm als DIN 58405 Klasse 6
8462 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bearbeitung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt
(20)	— Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich derartiger Pressen):
21	— numerisch gesteuert
ex 21	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
(30)	— Scheren (einschließlich derartiger Pressen), ausgenommen kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
31	— numerisch gesteuert
ex 31	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
(40)	— Lochstanzmaschinen und Ausklinkmaschinen (einschließlich derartiger Pressen), sowie kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
41	— numerisch gesteuert
ex 41	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(90) 91	— andere: — hydraulische Pressen ex 91 Hydraulische Pressen mit einer Gesamtdruckkraft von: 98,1 MN Vertikal = 10 000 t 49,05 MN Horizontal = 5 000 t
99	— sonstige ex 99 1. Pressen für Materialien mit einem Schmelzpunkt von — 1900° C (2173° K) 2. Isostatische Pressen mit einem Höchststarbeitsdruck von: a) größer oder gleich 1406 bar bei einer Druckkammer mit mehr als 40,6 cm Durchmesser oder b) größer oder gleich 351 bar bei einer Druckkammer mit mehr als 12,7 cm Durchmesser und einer Tempe- raturregelung zwischen + 80° C und —35° C
8463 --	Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n : Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubge- schwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikro- metern im gesamten Meßbereich 3. Drehmaschinen zur Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen 4. Maschinen für die Herstellung von Gasturbinenriebwer- ken 5. Maschinen für die Bearbeitung oder Verformung von für den Flugzeugbau bestimmten Blechen, Platten oder Strangpreßprofilen 6. Fräsmaschinen für die Bearbeitung der Flugzeugaußen- haut (skin millers) 7. Maschinen für die Bearbeitung oder Herstellung von Halbleitermaterialien
8466 --	Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8456 bis 8465 geeignet, ein- schließlich Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrich- tungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Hand- werkzeuge aller Art
ex --	1. Spindelbaugruppen, die als Mindestbaugruppe aus Spin- deln und Lagern bestehen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	a u s g e n o m m e n: solche Baugruppen, deren an der Spindelachse gemessenen Axial- und Radialbewegung bei einer Spindelumdrehung gleich oder größer (gröber) als folgende ist a) 0,0008 mm Spitze zu Spitze für Drehbänke und Wellendrehmaschinen oder b) $D \times 2 \times 10^{-5}$ mm Spitze zu Spitze, wobei D der Spindeldurchmesser in mm ist, für Fräsmaschinen, Bohrwerke, Lehrenbohr-Schleifmaschinen und Bearbeitungszentren 2. Schraubenspindeln, einschließlich Kugelmutterspindeln mit Muttern a u s g e n o m m e n: solche, die alle folgende Merkmale aufweisen: a) Genauigkeit gleich oder schlechter als 0,0004 mm je 300 mm b) Gesamtgenauigkeit gleich oder schlechter als $(0,0025 + 5 \times 10^{-6} \times L)$ mm, wobei L die nutzbare Länge der Spindel in mm ist c) Rundlaufgenauigkeit der Mittellinie der Achslageroberfläche und Mittellinie des Hauptdurchmessers der Spindel sind gleich oder größer (gröber) als 0,005 mm Spitze zu Spitze bei einem Abstand von der Achsenlageroberfläche, der dem dreifachen Spindeldurchmesser oder weniger entspricht
8471 --	Automatische Datenverarbeitungsanlagen und Einheiten davon: magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Verarbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex --	Automatische Datenverarbeitungsanlagen und ihre Einheiten, magnetische oder optische Datenleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten Computer, verwandte Geräte, Geräte oder Systeme, die Computer enthalten, sofern nicht durch eine andere Position der Anlage C erfaßt: 1. Analogrechner für Luft- und Raumfahrzeuge mit einem Betriebsbereich von unter -45°C und über $+55^{\circ}\text{C}$ 2. Analogrechner mit mehr als 20 mathematischen Funktionsgeneratoren und einer Änderungsmöglichkeit der Zusammenschaltung der Bausteine 3. Hybridrechner 4. Digitalrechner zur Koppelung von Analog- und Digitalrechnern 5. Digitalrechner mit militärischen Spezifikationen 6. Digitalrechner (Computer) a u s g e n o m m e n: I. a) Der Computer bildet einen festen Bestandteil eines anderen Gerätes oder Systems, das selbst nicht von der Anlage C erfaßt wird (nach Ausbau funktionsuntüchtig und nicht anderweitig verwendbar) b) der Computer bildet nicht den Hauptbestandteil dieses anderen Gerätes oder Systems

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	c) die Gesamtdatenverarbeitungsrate übersteigt nicht 28 Mbit/s d) sind mehrere Computer im Gerät oder System enthalten, so übersteigt die Summe der Gesamtdatenverarbeitungsrate nicht 50 Mbit/s e) der Computer enthält keine Komponenten, die in anderen Positionen der Anlage C erfaßt sind, außer: Komponenten für Signal- oder Bildverarbeitung im medizinischen Gerät, wenn für den Benutzer keine Programmiermöglichkeit besteht, sowie Komponenten für Datenübertragung, wenn es sich um integrale Schnittstellen gemäß ANSI/IEEE Std 488 oder IEC 625-1 handelt
II.	a) Der Computer bildet einen Bestandteil eines anderen Gerätes oder Systems, das selbst nicht von der Anlage C erfaßt wird b) er bildet nicht den Hauptbestandteil dieses anderen Gerätes oder Systems c) die Gesamtdatenverarbeitungsrate übersteigt nicht 5 Mbit/s d) die Gesamtspeicherkapazität, die dem Benutzer zur Verfügung steht, übersteigt nicht 9,8 Mbit e) der Computer enthält kein von der Anlage C erfaßtes Gerät f) der Computer enthält keine Komponenten, die von der Anlage C erfaßt sind
III.	Die Lieferung erfolgt als vollständiges System oder als Teil eines solchen und erfüllt alle folgenden Bedingungen: a) entwickelt und angeboten für eindeutige zivile Anwendung b) die gesamte Datenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 2 Mbit/s c) der interne Speicher ist kleiner oder gleich 1,1 Mbit = 132,5 Kbyte d) die CPU enthält nur einen Mikroprozessor mit einer maximalen Basis-Operandenlänge von 8 bit e) der Computer enthält keine Analog/Digital- oder Digital/Analogumsetzer, die von Position ex 8542 dieser Anlage C erfaßt sind
7.	Peripheriegeräte ausgenommen: a) Lochkartenleser und Lochkartenstanzer b) Lochstreifenleser und Lochstreifenstanzer c) Tastaturen und Fernschreibgeräte d) manuell bediente Graphik-Tabletts mit einer Auflösung von weniger als 1024 Punkten pro Achse e) mechanische Drucker f) nicht mechanische Drucker, ausgenommen Laser- und Elektronenstrahltechnik — mit weniger als 2000 Zeilen/Minute oder — mit weniger als 300 Zeichen/Sekunde g) Plotter — mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% — mit einer nutzbaren Arbeitsfläche von nicht mehr als 1700 × 1300 mm (66,9 × 51,2 inch) h) Digitalisier-Geräte, manuell oder halbautomatisch betrieben, mit einem Linearitätsfehler größer als

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	0,0004% und einer nutzbaren Arbeitsfläche nicht größer als 1700×1300 mm (66.9×51.2 inch) i) optische Geräte zur Zeichenerkennung (OCR) ohne Einrichtungen zur Bildverarbeitung/Signalverarbeitung zum Lesen von — OCR Schriftarten — international genormten Schriftarten — nicht genormten Zahlendarstellungen — bis zu 10 handschriftlichen alphanumerischen Zeichen pro Eingabe j) Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren mit — festgelegtem alphanumerischem Zeichensatz — Graphik unter Benutzung der Bildelemente des alphanumerischen Zeichensatzes — Graphik mit festgelegter Folge der Symbole und Basiselemente der Symbole k) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C — mit einer Bit-Übertragungsrate an der Schnittstelle zum Computer, die 9600 bit/s nicht übersteigt — mit weniger als 1024 Punkten Auflösung in jeder Achse — mit weniger als 16 Grau- oder Farbtönen l) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C — als Teil von industriellen oder medizinischen Systemen — nicht speziell zur Verwendung mit Computern entwickelt m) Graphik-Sichtgeräte, speziell entworfen für Unterschriften-Sicherheitsprüfungen mit einer Anzeigenfläche kleiner als 150 cm^2 n) Anzeigegeräte, bei denen sich die Einrichtungen zur Zeichenerzeugung außerhalb des Anzeigenelementes befinden und die Darstellung begrenzen auf: — alphanumerische Zeichen in vorgegebenem Format — Graphik aus den Bildelementen des alphanumerischen Zeichensatzes — Graphik mit vorgegebener Folge der Symbole und Bildelemente für Symbole — 3 Stufen der Darstellung (aus, schwach, hell) — Zeichengrößen nicht unter 5,5 mm bei Anzeigenflächen bis 1200 cm^2 — Zeichengrößen nicht unter 20 mm bei Anzeigenflächen über 120 cm^2 Die Anzeigenelemente dürfen keine Schaltungen oder nichtmechanische Einrichtungen zur Zeichenerzeugung enthalten o) Lichtgriffel — als Teil nicht genehmigungspflichtiger Anzeigegeräte — mit einer Auflösung bis 1024 Punkte je Achse

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	p) Floppy-Disk-Geräte bis zu einer — Brutto-Speicherkapazität von 2,125 Mbyte — maximalen Datenübertragungsrate von 65 Kbyte/s — Zugriffssrate von 6/s q) Magnetbandgeräte (Spule, Kassette) bis zu einer — maximalen Schreibdichte von 63 bit/mm (1600 bit/inch) je Spur — maximalen Bitübertragungsrate von 160 Kbyte/s — maximalen Schreib/Lesegeschwindigkeit von 254 cm/s r) Magnetbandgeräte (Kassette) bis zu einer — maximalen Schreibdichte von 107 bit/mm (2700 bit/inch) — maximalen Bitübertragungsrate von 16 Kbyte/s s) Interface-Baugruppen speziell für Peripheriegeräte, die zu den Ausnahmen a—r gehören t) Interface-Baugruppen, die für Magnetkarten-Peripheriegeräte mit maximaler Kartenfläche von 85 cm² entwickelt wurden
8473 --	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen u. dgl.), ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate der Nummern 8469 bis 8472 geeignet
30	- Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8471
ex 30	Peripheriegeräte a u s g e n o m m e n : a) Lochkartenleser und Lochkartenstanzer b) Lochstreifenleser und Lochstreifenstanzer c) Tastaturen und Fernschreibgeräte d) manuell bediente Graphik-Tablets mit einer Auflösung von weniger als 1024 Punkten pro Achse e) mechanische Drucker f) nicht mechanische Drucker, ausgenommen Laser- und Elektronenstrahltechnik - mit weniger als 2 000 Zeilen/Minute oder - mit weniger als 300 Zeichen/Sekunde g) Plotter - mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% - mit einer nutzbaren Arbeitsfläche von nicht mehr als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch) h) Digitalisier-Geräte, manuell oder halbautomatisch betrieben, mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und einer nutzbaren Arbeitsfläche nicht größer als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch) i) optische Geräte zur Zeichenerklärung (OCR) ohne Einrichtungen zur Bildverarbeitung/Signalverarbeitung zum Lesen von - OCR Schriftarten - international genormten Schriftarten - nicht genormten Zahlendarstellungen - bis zu 10 handschriftlichen alphanumerischen Zeichen pro Eingabe j) Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren mit - festgelegtem alphanumerischen Zeichensatz - Graphik unter Benutzung der Bildelemente des alphanumerischen Zeichensatzes

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	- Graphik mit festgelegter Folge der Symbole und Basiselemente der Symbole
k)	Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C - mit einer Bit-Übertragungsrate an der Schnittstelle zum Computer, die 9 600 Bit/s nicht übersteigt - mit weniger als 1 024 Punkten Auflösung in jeder Achse - mit weniger als 16 Grau- oder Farbtönen
l)	Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C - als Teil von industriellen oder medizinischen Systemen - nicht speziell zur Verwendung mit Computern entwickelt
m)	Graphik-Sichtgeräte, speziell entworfen für Unterschriften-Sicherheitsprüfungen mit einer Anzeigenfläche kleiner als 150 cm ²
n)	Anzeigegeräte, bei denen sich die Einrichtungen zur Zeichenerzeugung außerhalb des Anzeigeelementes befinden und die Darstellung begrenzen auf: - alphanumerische Zeichen in vorgegebenem Format - Graphik aus den Bildelementen des alphanumerischen Zeichensatzes - Graphik mit vorgegebener Folge der Symbole und Bildelemente für Symbole - 3 Stufen der Darstellung (aus, schwach, hell) - Zeichengrößen nicht unter 5,5 mm bei Anzeigenflächen bis 1 200 cm² - Zeichengrößen nicht unter 20 mm bei Anzeigenfläche über 120 cm² Die Anzeigenelemente dürfen keine Schaltungen oder nichtmechanische Einrichtungen zur Zeichenerzeugung enthalten
o)	Lichtgriffel - als Teil nicht genehmigungspflichtiger Anzeigegeräte - mit einer Auflösung bis 1 024 Punkte je Achse
p)	Floppy-Disk-Geräte bis zu einer - Brutto-Speicherkapazität von 2,125 Mbyte - maximalen Datenübertragungsrate von 65 Kbyte/s - Zugriffsrate von 6/s
q)	Magnetbandgeräte (Spule, Kassette) bis zu einer - maximalen Schreibdichte von 63 bit/mm (1 600 bit/inch) je Spule - maximalen Bitübertragungsrate von 160 Kbyte/s - maximalen Schreib/Lesegeschwindigkeit von 254 cm/s
r)	Magnetbandgeräte (Kassette) bis zu einer - maximalen Schreibdichte von 107 bit/mm (2 700 bit/inch) - maximalen Bitübertragungsrate von 16 Kbyte/s
s)	Interface-Baugruppen speziell für Peripheriegeräte, die zu den Ausnahmen a—r gehören
t)	Interface-Baugruppen, die für Magnetkarten-Peripheriegeräte mit maximaler Kartenfläche von 85 cm ² entwickelt wurden

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand
ex --	Maschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln aus keramischem Material
8477 --	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
20	- Extruder
ex 20	Extruder für Copolymere und Terpolymere aus folgenden Monomeren: Tetrafluorethylen, Chlortrifluorethylen, Vinylidenfluorid, Hexafluorpropylen und Bromtrifluorethylen
80	- andere Maschinen und Apparate
ex 80	Maschinen für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis, Maschinen zum Auftragen magnetischer Schichten auf Datenträger
8479 --	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
40	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Seilen, Tauen oder Kabeln
ex 40	Maschinen zur Herstellung von: - Koaxial- und Nachrichtenkabel (Koaxial-, Unterwasser-, Lichtleit- und Sicherheitskabel)
(80)	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:
82	- - Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen, Kneten, Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren
ex 82	Anlagen, Einrichtungen und Apparate für die Herstellung militärischer Sprengstoffe und fester Treibmittel
89	- - sonstige
ex 89	1. Kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen Spezialeinrichtungen und vollständige Anlagen zur Herstellung militärischer Sprengstoffe 2. Maschinen für die Bearbeitung oder Herstellung von Halbleitermaterialien 3. Maschinen für die Herstellung von Verbundwerkstoffen: - Wickelmaschinen, programmierbar in 3 oder mehr Achsen, für die Herstellung von Laminaten oder Verbundwerkstoffen - Bandlegemaschinen - Flechtmaschinen - Maschinen zur Umwandlung, zum Strecken oder zum Aufdampfen von Elementen auf Fasern oder Fäden für Verbundstoffe, einschließlich Maschinen zur Oberflächenbehandlung
8481 --	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähn-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	liche Behälter, einschließlich Druckreduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ventile
ex --	1. Ventile, Schieber, Klappen und Hähnen, bei denen alle mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Flächen aus Materialien bestehen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium einzeln oder insgesamt gewichtsmäßig 90% oder mehr beträgt
	2. Ventile, ausgekleidet mit oder ganz aus Aluminium, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von 60 Gewichtsprozenten oder mehr, mit Federbalgabdichtung
8482 --	Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager)
ex --	Kugel- und Rollenlager mit Toleranzen entsprechend P 5 gemäß DIN 629 oder DIN 620 oder besser
8501 --	Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate)
ex --	1. Linerare Induktionsmotoren (Asynchronmotoren) mit über 200 mm Hub und einer kleinsten gesteuerten inkrementellen Bewegung von weniger als 0,001 mm, zur Verwendung als Supportantrieb für Werkzeugmaschinen
	2. Induktive Drehzahlgeber (Tachodynamos), Stellmotoren (Servomotoren) für Frequenzen über 400 Hz, Drehmomentgeber (Drehmomentmotoren) für Kreisel und stabilisierte Ebenen, Synchronmotoren für Frequenzen über 400 Hz
8506 --	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
(10)	- mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von 300 ccm oder weniger:
19	- - sonstige
ex 19	1. Primärzellen oder Batterien mit
	a) einem Aktivierungsmittel und mehr als 10 Jahre Lebensdauer bei Raumtemperatur
	b) einer Funktion bei unter -25°C und über 55°C (außer Trockenzellen sowie Taschenlampenbatterien)
	c) einer Lithiumanode mit Lithiumsalz, gelöst in einem organischen (nicht wässrigen) Elektrolyten
	2. Mechanisch wiederaufladbare „Leakproof“-Batterien
	3. Zellen und Batterien mit einem Elektrolyten aus geschmolzenen Salz zur Verwendung bis maximal 150°C
	4. Energiequellen mit radioaktivem Material, ausgenommen solche, die für medizinische Anwendung entwickelt/konstruiert wurden
8507 --	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Separatoren, dafür auch in quadratischer oder rechteckiger Form
80	- andere Akkumulatoren
ex 80	Brennstoffzellen zur Verwendung bis maximal 200°C
8514 --	Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex --	1. Öfen und Apparate zur Herstellung oder Behandlung von Halbleitermaterial 2. Vakuum-Lichtbogenöfen 3. Elektrische Lichtbogen-Einrichtungen, ausgenommen solche mit einer Leistung von weniger als 100 kW, zum Schneiden, Schweißen, Schmelzen, Plattieren oder Spritzen 4. Vakuum-Induktionsöfen für die Herstellung von Superlegierungspulvern (Legierungen auf Nickel-, Kobalt-, Eisenbasis mit einer Festigkeit über AISI 300 bei 649° C)
8515 --	Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschließlich solcher mit elektrisch aufgeheiztem Gas arbeitend) oder mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonenstrahl, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahl, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend, elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder Metallecarbiden
ex --	1. Maschinen zum Schweißen von Gasturbinenschaufeln 2. Kontaktier- und Schweißmaschinen zur Montage von Mikroschaltungen 3. Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen, Löten oder Schneiden mit unter Position 9013 erfaßten Laser 4. Elektronenstrahlsysteme zur Maskenherstellung oder zur Herstellung und Behandlung von Halbleiterbauelementen
8517 --	Elektrische Apparate für die Drahttelephonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme
ex --	1. Bildübertragungsgeräte mit eingebauten Lasern, wie sie in kommerzieller Wetterdarstellung und Bild- und Texttelegraphie (Telefax) verwendet werden 2. speicherprogrammierte (SPC) Nachrichten-Übermittlungssysteme wie folgt: a) Kommunikationsgeräte für Datenvermittlung, einschließlich „Wide Area Networks“ und „Local Area Networks“ b) Kommunikationsgeräte für speicherprogrammierte (SPC) Leistungsvermittlung ausgenommen: - Tasten-Fernsprechsysteme mit keinem Zugriff zu gemeinsamen Vermittlungs- und Fernleitungen und keiner Ausbaumöglichkeit zu PABX-Anlagen - SPC-Telegraphie-Systeme gemäß CCITT-Empfehlung F.60 bis F.79 - SPC-Fernsprech-Vermittlungsgeräte für analoge Vermittlungen gemäß PABX-Definition, ohne Digitalcomputer, mit maximal 9 600 bit/s, maximal 3 100 Hz Bandbreite sowie folgender PABX-Definitionen: ● Trunk zu Teilnehmer Verhältnis 35% bei bis 100 Teilnehmern 20% bei kleiner oder gleich 100 Teilnehmern ● keine Prioritätsstufenschaltung ● keine Zeichengabe über einen zentralen Kanal (Common Channel Signalling)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	3. Geräte für die Nachrichtenübermittlung a) mit analogen Übertragungsverfahren von Frequenzen über 19 MHz (bei Geräten für die Verwendung mit Unterwasserkabeln über 300 kHz) b) mit digitalen Übertragungsverfahren mit einer Bitrate von über 2,1 Mbit/s, mit analogem Ein- und Ausgang a u s g e n o m m e n: Ultraschallgeräte, die in direktem Kontakt mit dem zu untersuchenden Material arbeiten oder die für die industrielle Reinigung, Sortierung oder Materialbearbeitung, für industrielle und zivile Einbruch-Alarmanlagen, für Kontroll- und Zählsysteme für den Verkehr und für industrielle Bewegungsvorgänge, für medizinische Zwecke, zum Emulgieren, zum Homogenisieren verwendet werden oder einfache Lehr- oder Unterhaltungsgeräte, Unterwasser-Ultraschall-Nachrichtengeräte, konstruiert für Betrieb mit Amplitudenmodulation (AM) und mit einer Übertragungsweite von 500 m oder weniger (sea state 1), einer Trägerfrequenz von 40 bis 60 kHz und einer Trägerleistung am Transducer von 1 W oder weniger a) industrielle Geräte, die Zellen verwenden, welche nicht von einer Position der Anlage C erfaßt sind b) industrielle und zivile Einbruch-Alarmanlagen, Kontroll- und Zählsysteme für den Verkehr und für industrielle Bewegungsvorgänge c) medizinische Geräte d) industrielle Geräte zum Prüfen, Sortieren oder Analysieren von Werkstoffeigenschaften e) einfache Lehr- oder Unterhaltungsgeräte, die Photozellen verwenden f) Flammenwächter für industrielle Öfen g) Geräte mit berührungsloser Temperaturmessung für Laboratorien oder industrielle Zwecke, die eine einzelne Detektorzelle, jedoch ohne Abtasten durch den Detektor nutzen h) Instrumente, geeignet zur Messung von Strahlungsenergie mit einer Ansprechzeitkonstanten von mehr als 10 Millisekunden
8519 --	Plattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung
(90)	- andere Tonwiedergabegeräte:
91	- - Kassettenabspielgeräte
ex 91	Geräte, die Magnetaufzeichnungsverfahren verwenden a u s g e n o m m e n:
	a) analog arbeitende Geräte, konstruiert für Sprache und Ton
	b) Geräte für Magnetkarten mit maximal 85 cm ² magnetische Fläche
	c) digital arbeitende Geräte bis maximal 800 bit/Zoll und Spur serielle Aufzeichnungsdichte
99	- - sonstige
ex 99	Geräte, die licht- oder elektronenoptische Aufzeichnungsverfahren verwenden

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	a u s g e n o m m e n : a) Geräte für Fernseh- und Plattenwiedergabe und Aufzeichnung b) Bildübertragungsgeräte mit eingebauten Lasern, wie sie im kommerzieller Wetterdarstellung und Bild- und Texttelegraphie (Telefax) verwendet werden
8520 --	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung
(30)	- andere Magnetbandgeräte mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:
39	- - sonstige
ex 39	Geräte, die Magnetaufzeichnungsverfahren verwenden
	a u s g e n o m m e n : a) analog arbeitende Geräte, konstruiert für Sprache und Ton b) Geräte für Magnetkarten mit maximal 85 cm ² magnetische Fläche c) digital arbeitende Geräte bis maximal 800 bit/Zoll und Spur serielle Aufzeichnungsdichte
8523 --	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorgerichtet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37
ex --	Aufzeichnungsmedien
	a u s g e n o m m e n : - Bänder und Platten für Sprache, Musik - Magnetkarten, Etiketten und Checks - Videobänder - Computerbänder für eine maximale Aufzeichnungsdichte von 6 250 bit/Zoll - Computerband in Kassetten für eine maximale Aufzeichnungsdichte von 1 600 bit/Zoll - flexible Magnetplatten (Disketten) mit einem maximalen Durchmesser von 7,88 Zoll außen und 1,5 Zoll innen
8524 --	Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37
ex --	Aufzeichnungsmedien
	a u s g e n o m m e n : - Bänder und Platten für Sprache, Musik - Magnetkarten, Etiketten und Checks - Videobänder - Computerbänder für eine maximale Aufzeichnungsdichte von 6 250 bit/Zoll - Computerband in Kassetten für eine maximale Aufzeichnungsdichte von 1 600 bit/Zoll - flexible Magnetplatten (Disketten) mit einem maximalen Durchmesser von 7,88 Zoll außen und 1,5 Zoll innen
8525 --	Sendegeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, Fernsehkameras

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
10	- Sendegeräte
ex 10	1. Störsender 2. Impulstaststufen zum Erzeugen elektrischer Impulse mit einer Spitzenleistung von mehr als 6 MW oder mit einer Impulsdauer von weniger als 0,1 Mikrosekunde 3. Geräte für die Nachrichtenübermittlung: a) mit analogen Übertragungsverfahren von Frequenzen über 19 MHz (bei Geräten für die Verwendung mit Unterwasserkabeln: über 300 kHz) b) mit digitalen Übertragungsverfahren mit einer Bitrate von über 2,1 Mbit/s, mit analogem Ein- und Ausgang c) mit digitalen Übertragungsverfahren, mit Digitalein- und -ausgang mit: - FDM über 9 600 bit/s oder 320% der Kanalbandbreite in Hz oder im Basisband 19 200 bit/s - mit automatischer Fehlerkennung und Korrektur, mit über 300 bit/s und Korrektur ohne Sendewiederholung - statistische Multiplexer mit mehr als 4 800 bit/s oder mehr als 160% der Kanalbandbreite in Hz 4. Sendegeräte für Mikrowellen 5. Chiffrierapparate und ihre Zusatzgeräte leitungsgebundene Übertragungsverfahren 6. Funksender mit einem der folgenden Merkmale: a) Ausgangsfrequenz bis 960 MHz b) Impulsmodulation c) Betriebsbereich über -40°C bis $+60^{\circ}\text{C}$ d) geeignet zur Ausstrahlung eines gespreizten Spektrums (Spreizungsfaktor kleiner oder gleich 100 bei mehr als 50 kHz) a u s g e n o m m e n: Ultraschallgeräte, die in direktem Kontakt mit dem zu untersuchenden Material arbeiten oder die für die industrielle Reinigung, Sortierung oder Materialbearbeitung, für industrielle und zivile Einbruchalarmanlagen, für Kontroll- und Zählsysteme für den Verkehr und für industrielle Bewegungsvorgänge, für medizinische Zwecke, zum Emulgieren, zum Homogenisieren verwendet werden oder einfache Lehr- oder Unterhaltungsgeräte Unterwasser-Ultraschall-Nachrichtengeräte, konstruiert für Betrieb mit Amplitudenmodulation (AM) und mit einer Übertragungsweite von 500 m oder weniger (sea state 1), einer Trägerfrequenz von 40 bis 60 kHz und einer Trägerleistung am Transducer von 1 W oder weniger a) industrielle Geräte, die Zellen verwenden, welche nicht von einer Position der Anlage C erfaßt sind b) industrielle und zivile Einbruch-Alarmanlagen, Kontroll- und Zählsysteme für den Verkehr und für industrielle Bewegungsvorgänge c) medizinische Geräte d) industrielle Geräte zum Prüfen, Sortieren oder Analysieren von Werkstoffeigenschaften e) einfache Lehr- oder Unterhaltungsgeräte, die Photzellen verwenden f) Flammenwächter für industrielle Öfen g) Geräte mit berührungsloser Temperaturmessung für Laboratorien oder industrielle Zwecke, die eine ein-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	zelne Detektorzelle, jedoch ohne Abtastung durch den Detektor nutzen h) Instrumente, geeignet zur Messung von Strahlungsleistung oder Strahlungsenergie mit einem Ansprechzeitkonstanten von mehr als 10 Millisekunden
8526 --	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuerg- räte
ex --	1. Navigations-, Funkpeil- und Radargeräte (inkl. Bodenge- räte) für den Flug- und Schiffsverkehr, Flugzeug-, Bord- nachrichtengeräte 2. Nachrichtengeräte, die mit ultravioletter oder infraroter Strahlung oder mit Ultraschallwellen arbeiten a u s g e n o m m e n : Sender oder Senderverstärker oder Systeme, die derartige Einrichtungen enthalten, Zubehör und Unterbaugruppen hiefür: a) besonders konstruiert für Anwendungen in der Medi- zin bei den für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Zwecke durch die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk, Radio Regulations) inter- national freigegebenen Frequenzen b) mit einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 10 W und besonders konstruiert für: - die Entdeckung von Einbrüchen und Alarmgebung im industriellen oder privaten Bereich - die Erfassung, Zählung, Geschwindigkeitsmessung, Identifizierung und Bewegungskontrolle bei der Industrie und im Verkehr - die Weitergabe der Information aus obgenannten Einrichtungen oder der Information aus Systemen zur Entdeckung oder Messung von Umwelt-(Luft- oder Wasser-)Verschmutzung c) Sender mit Breitbandverstärkung, konstruiert für zivile Zwecke ohne Anwendung des Frequenz- sprungverfahrens, wie zB Fernsehen und bewegliche Dienste 3. Fernmeß- und Fernsteuer-Einrichtungen für Luftfahr- zeuge, Raumfahrzeuge oder Waffen
8527 --	Empfangsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
ex --	1. Empfangsanlagen für Mikrowellen 2. Funkempfänger wie folgt: a) Panorama-Funkempfänger b) digital einstellbare Empfänger c) geeignet für den Empfang eines gespreizten Spek- trums (Spreizungsfaktor kleiner oder gleich 100 bei mehr als 50 kHz) und Sendungen im Frequenz- sprungverfahren
8529 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet
10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art, die zur Ver- wendung mit diesen Waren geeignet sind
ex 10	Richtfunk-Übertragungseinrichtungen für Frequenzen über 960 Hz

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8532 --	Elektrische Festkondensatoren und Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren
(20)	- andere Festkondensatoren:
21	- - Tantalkondensatoren
ex 21	Tantalkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
23	- - Keramikkondensatoren, einschichtig
ex 23	Monolithische Keramikkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
24	- - Keramikkondensatoren, mehrschichtig
ex 24	Monolithische Keramikkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
8533 --	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände
40	- andere Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potentiometer
ex 40	Induktionspotentiometer, Präzisionspotentiometer
	a) lineare Potentiometer mit kleiner als 0,05% Auflösung
	b) nicht lineare Potentiometer mit einer Konformität von kleiner als 0,05%
8534 00	Gedruckte Schaltungen
ex 00	Unbestückte, gedruckte Schaltungen aus Isoliermaterial, das Betriebstemperaturen von über 150° C erlaubt
8540 --	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (zB Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren)
20	- Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren
ex 20	1. Photovervielfacherröhren mit Höchstempfindlichkeit außerhalb des sichtbaren Lichtes
	2. Bildverstärker-, Bildwandler- und Kameraröhren, Elektronenvervielfacher mit Faseroptikfrontplatten oder Mikrokanalanoden, elektronische Speicherröhren
	ausgenommen:
	handelsübliche Standard-Fernsehkameraröhren ohne Faseroptikfrontplatten und handelsübliche Standard-Röntgenverstärkerröhren
	3. Kathodenstrahlröhren:
	a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm
	oder
	b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkeinheit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzzeitsignale
	oder
	c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronenvervielfacher
30	- andere Kathodenstrahlröhren
ex 30	1. Kathodenstrahlröhren:
	a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm
	oder
	b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkeinheit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzzeitsignale

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	oder
	c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronen- vervielfacher
	2. Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von klei- ner oder gleich 3 000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Nanosekunden
	3. Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausge- legt für eine Anodenspitzenspannung von kleiner oder gleich 2 500 V oder
	- Anodenspitzenstrom kleiner oder gleich 100 A oder
	- Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Nanose- kunden oder
	- Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
(80)	- andere Röhren:
81	- - Empfänger oder Verstärkerröhren
ex 81	Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von kleiner oder gleich 3 000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Nanosekunden
	Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausgelegt für:
	eine Anodenspitzenspannung von kleiner oder gleich 2 500 V oder
	- Anodenspitzenstrom kleiner oder gleich 100 A oder
	- Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Nanosekun- den oder
	- Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
89	- - sonstige
ex 89	1. Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von klei- ner oder gleich 3 000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Nanosekunden
	2. Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausge- legt für:
	eine Anodenspitzenspannung von kleiner oder gleich 2 500 V oder
	- Anodenspitzenstrom kleiner oder gleich 100 A oder
	- Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Nanose- kunden oder
	- Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
	3. Volumen-Elektronenröhren:
	a) Röhren für einen Dauerstrichbetrieb mit einem Fre- quenzbereich über 0,3 GHz
	b) Röhren für Impulsbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz
	c) Radarröhren
	d) Magnetrons mit Frequenzbereich über 3 GHz
	e) Cross-Field-Verstärker-Röhren mit Frequenzbereich über 4 GHz
	f) Röhren, die die Wechselwirkung zwischen Elektro- nenstrahl und Mikrowellenelementen oder Resonator- en ausnützen
	4. Wasserstoff-Thyratrons in Metall-Keramik-Ausführung, für eine Spitzen-Impuls-Ausgangsleistung von 12,5 MW oder mehr
8541 --	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photo-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
10	voltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle
ex 10	- Dioden, ausgenommen Photodioden und Leuchtdioden Dioden a) Mischer- und Detektor-Dioden für Frequenzen über 1 GHz. Oszillator- und Verstärkerbauelemente (Dioden) für Frequenzen über 1 GHz b) Kapazitätsvariationsdioden über 1 GHz c) schnelle Schaltdioden über 1 GHz d) PIN-Dioden e) andere Halbleiterdioden für Frequenzen über 12,5 GHz f) nicht kohärentes Licht emittierende Dioden mit Leistungsmaximum bei mehr als 1 000 Nanometer
(20)	- Transistoren, ausgenommen Phototransistoren:
21	- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W
ex 21	1. Transistoren aus Silicium mit a) Grenzfrequenz — 1 GHz oder b) Grenzfrequenz — 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 300 W und Grenzfrequenz — 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 250 W c) Grenzfrequenz — 200 MHz und einem Produkt aus Verlustleistung (W) und Grenzfrequenz (GHz) kleiner oder gleich 5 d) Feldeffekttransistoren bis 1 GHz und mit maximal 500 mW Verlustleistung 2. Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
29	- sonstige
ex 29	1. Transistoren aus Silicium mit a) Grenzfrequenz — 1 GHz oder b) Grenzfrequenz — 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 300 W und Grenzfrequenz — 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 250 W c) Grenzfrequenz — 200 MHz und einem Produkt aus Verlustleistung (W) und Grenzfrequenz (GHz) kleiner oder gleich 5 d) Feldeffekttransistoren bis 1 GHz und mit maximal 500 mW Verlustleistung 2. Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
30	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Elemente
ex 30	Thyristoren mit Nenn-Kenngrößen wie folgt: a) Zündzeit kleiner als 1 Nanosekunde und Spitzenstrom bis 150 A b) Freiwerdzeit kleiner als 1 Nanosekunde c) Freiwerdzeit zwischen 1 Nanosekunde und 2,3 Nanosekunden und maximal 50 A Nenn-Spitzenstrom
40	- lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden
ex 40	1. Photovoltaische Elemente mit einer Leistungsgabe von: größer oder gleich 14 mW je cm ² bei Beleuchtung mit 100 mW je cm ² durch einen Wolframfaden von 2 800° K (2527° C)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	oder größer oder gleich 450 mW je cm² bei Beleuchtung mit 10 W je cm² durch einen Siliciumkarbidfaden von 1 750° K (1 477° C) 2. GaAs-Elemente mit kleiner als 4mW 3. Lichtempfindliche Bauelemente (einschließlich Photodioden, -transistoren, -thyristoren, Widerstandszellen u. dgl.) mit einer Spitzenempfindlichkeit bei einer Wellenlänge über 1 200 Nanometern oder unter 190 Nanometern oder mit einer Ansprechzeitkonstante von 0,25 Mikrosekunden oder weniger 4. Chips und Wafers für lichtempfindliche Bauelemente a u s g e n o m m e n: Elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebsselekttronik b) Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
50	- andere Halbleiterlemente
ex 50	Halbleiter-Hall-Feldsonden und Teile a u s g e n o m m e n: Elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebsselekttronik b) Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
60	- gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle.
ex 60	Piezoelektrische Quarzkristalle a) Filter für Betriebstemperaturen über 125° C b) Oszillatoren für Kristallöfen c) Oszillatoren mit einer Temperaturstabilität von besser als $\pm 0,00015\%$ oder einer Betriebstemperatur über 120° C a u s g e n o m m e n: Elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebsselekttronik b) Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8542 --	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen
ex --	Mikroschaltungen (monolithisch, integrierte Schaltungen, Mikroprozessoren, Mikro-Computer, Multichip-, Hybrid-, Schicht- oder Optoschaltungen) wie folgt:
	1. gekapselte Mikroschaltungen - nicht strahlungsfest - Betrieb unter -40°C und über $+85^{\circ}\text{C}$ - im TO-5-Gehäuse oder nicht hermetisch dichtem Gehäuse a) bipolare CMOS-Typen, konstruiert als digitale Logikschaltungen mit: - mehr als 24 Anschlüssen und - einem pJ und - einer typischen Signallaufzeit t^p-3 Nanosekunden b) CMOS-Typen, konstruiert als digitale Logikschaltung mit: - mehr als 24 Anschlüssen und - einer minimalen Signallaufzeit t^p-10 Nanosekunden c) Silicium-Einchip-Mikrocomputer-Mikroschaltung, maskenprogrammiert für eindeutig zivile Anwendung mit: - mehr als 8 bit-Operandenlänge oder - mehr als 4 096 bit „on chip“ ROM oder - mehr als 1 024 bit „on chip“ RAM d) Silicium-Mikroprozessor-Mikroschaltung mit: - mehr als 8 bit-Operandenlänge oder - geeignet zum Adressieren von mehr als 65 536 Bytes Haupt- oder Programmspeicher oder - ausgerüstet mit „on chip“ ROM's oder RAM's e) Speicher-Mikroschaltungen - dynamische MOS-RAM's mit mehr als 4 096 bit und weniger als 250 Nanosekunden Zugriffszeit - ROM's mit mehr als 8 192 bit und weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit - ROM's in PMOS- oder NMOS-Technologie mit mehr als 32 768 bit und weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit - statische RAM's mit mehr als 1 024 bit und weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit - bipolare RAM mit - kleiner oder gleich 64 bit und bis 30 Nanosekunden Zugriffszeit oder - kleiner oder gleich 256 bit und bis 40 Nanosekunden oder - kleiner oder gleich 1 024 bit und bis 45 Nanosekunden f) Mikroschaltungen, besonders konstruiert zur Verwendung in Taschenrechnern für mehr als 256 Programmschritte und einer Gleitkomma-Additionszeit für 13 Dezimalen von $-0,025\text{ s}$ g) Operationsverstärker mit einem Produkt aus Verstärkung und Bandbreite von mehr als 5 MHz h) Analogvervielfacher und Analogteiler i) Meßverstärker j) Spannungsregler für mehr als 40 V Nennspannung und 1 A Ausgangsstrom

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung								
	k) Spannungskomparatoren mit weniger als 2 mV-Nenneingangsfehlspannung und 30 Nanosekunden typ. Schaltzeit l) Schnittstellen-Mikroschaltungen m) Spannungs-Frequenz-Wandler n) Analog-Digital-Wandler mit mehr als 0,025% Nichtlinearität o) Digital-Analog-Wandler mit mehr als 5 Mikrosekunden „settling time“ und weniger als 0,025% Nichtlinearität p) Zeitgeber genauer als 0,5% und — 100 Nanosekunden typ. Anstiegszeit 2. ungekapselte Mikroschaltungen - bipolare Typen mit a) einem Geschwindigkeitsleistungsprodukt — 70PJ und b) einer typischen Signallaufzeit — 5 Nanosekunden - Operationsverstärker ausgenommen: Elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine								
8543	Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen								
ex --	1. Verstärker: a) selektive Verstärker mit — 50 MHz Bandbreite b) Breitband-Verstärker mit								
	<table> <tr> <th>Frequenz Bandbreite</th><th>Ausgangsleistung</th></tr> <tr> <td>— 50 MHz</td><td>— 20 W</td></tr> <tr> <td>— 100 MHz</td><td>— 1 W</td></tr> <tr> <td>— 512 MHz</td><td>— 20 W</td></tr> </table>	Frequenz Bandbreite	Ausgangsleistung	— 50 MHz	— 20 W	— 100 MHz	— 1 W	— 512 MHz	— 20 W
Frequenz Bandbreite	Ausgangsleistung								
— 50 MHz	— 20 W								
— 100 MHz	— 1 W								
— 512 MHz	— 20 W								
	2. Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Halbleiterelementen und Mikroschaltungen 3. Apparate und Vorrichtungen zur Herstellung von schwerem Wasser (Deuteriumoxid), Deuterium (schwerer Wasserstoff), Deuteriumverbindungen und Tritium 4. Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 g Fluor je Stunde 5. Neutronengenerator — Systeme 6. Minensuchgeräte 7. Nachrichten-, Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit Ultraschallwellen arbeiten 8. Frequenzgeneratoren (Frequency Synthesizer) mit Ausgangsfrequenzen über 550 MHz								

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8544 --	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzelnen ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen
20	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter
ex 20	Koaxialkabel mit Außenleiter, der direkt auf das Dielektrikum galvanisch aufgebracht ist oder solche mit einem Dielektrikum aus Luft, Unterwassernachrichtenkabel, Sicherheitsnachrichtenkabel
70	- Lichtleitkabel
ex 70	Lichtleitnachrichtenkabel mit einer Dämpfung bei jeder beliebigen Betriebswellenlänge von 5 dB/km oder weniger
8805 --	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flugsimulatoren; Teile dieser Waren
20	- Flugsimulatoren und Teile davon
ex 20	Bodengeräte für Flugausbildung
9001 --	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserkabel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas
10	- optische Fasern, optische Faserbündel und -kabel
ex 10	1. Nichtbiegsame, verschmolzene Fiber-Optik-Platten oder -Bündel (mit einem Durchmesser von mehr als 13 mm), mit einem Faserabstand (von Fasermitte zu Fasermitte) von weniger als 15 Mikron 2. Mikroröhrchenplatten für die Bildverstärkung mit 15 000 Röhrchen oder mehr je Platte
9006 --	Photographische (andere als kinematographische) Aufnahmeapparate; photographische Blitzlichtgeräte und Photoblitzlichtlampen, andere als Entladungslampen der Nummer 8539
30	- Aufnahmeapparate, für die Unterwasser- oder Luftbildphotographie oder für die medizinische oder chirurgische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminaltechnische Laboratorien besonders gebaut
ex 30	Luftaufklärungskameras
9007 --	Kinematographische Aufnahmeapparate und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten
(10)	- Aufnahmeapparate:
19	- - sonstige
ex 19	1. Filmkameras für mehr als 13 150 Bilder/s 2. Kameras für mehr als 1 000 000 Bilder/s 3. Streakkameras mit mehr als 10 mm/Nanosekunden Aufzeichnungsgeschwindigkeit
(90)	- Teile und Zubehör:
91	- - für Aufnahmeapparate
ex 91	Teile zu den unter Position 9007, Pkt. 1—3 erfaßten Waren

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9010 --	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich Apparate für die Projektion von Schaltbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in anderen Nummern dieses Kapitels nicht genannt oder inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionschirme und Projektionswände
20	- andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien; Negativbetrachter
ex 20	Geräte, Apparate und Vorrichtungen zur Maskenherstellung oder zur Fertigung von Halbleiterelementen
9013 --	Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderwertig weder genannt noch inbegriffen
10	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre als Teile für Maschinen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnittes XVI bestimmt
ex 10	Zielfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit ultravioletter oder infraroter Strahlung oder mit Ultraschallwellen arbeiten
20	- Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden
ex 20	Laser wie folgt: 1. Argon-, Krypton-, Farbstoff-, Helium-, Cadmium-, Stickstoff-, Multigas-, Helium-, Neon-, Neodym-YAG Laser mit über 800 Nanometern Ausgangswellenlänge und über 0,5 J Impulsausgangsenergie und Rubin-Laser über 20 J Impulsausgangsenergie 2. CO ₂ , CO oder CO/CO ₂ -Laser mit über 500 Nanometern Ausgangswellenlänge und über 2 J Impulsausgangsenergie 3. Lasersysteme, eingebaut in Ausrüstungen a u s g e n o m m e n : a) besonders konstruiert für industrielle und zivile Melde- und Warnsysteme gegen Einbruch b) besonders konstruiert für medizinische Anwendung c) Geräte für Unterrichts- und Laboratoriums-Zwecke d) besonders konstruiert für Verkehrsüberwachungs- und industrielle Bewegungsablauf- und Zählsysteme e) besonders konstruiert für die Erkennung von Umweltverschmutzung f) optische Spektrometer und Dichte-Meßgeräte g) Geräte, die Dauerstrich-Helium-Neon-Laser enthalten h) Textilschneide- und Textilschweißgeräte i) Papierschneidegeräte j) Geräte, die Laser zum Bohren von Diamantziehsteinen für die Drahtziehindustrie enthalten k) elektronische Scanner mit Zusatzeinrichtung für elektronische Rasterung, besonders konstruiert für Druckverfahren einschließlich solcher Geräte, die für das Herstellen von Farbauszügen verwendet werden l) Laser-Radar (Lidar)-Geräte, besonders konstruiert für das Vermessen oder meteorologische Beobachten m) Platten-Video- und Audio-Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für den Hausgebrauch

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	n) Preisetiketten-Abtaster (beim Warenverkauf) o) für Vermessungszwecke konstruierte Systeme, die keine Mehrbereichseinstellbarkeit haben p) Systeme, die den Ölgehalt im Wasser überwachen
9014 --	Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente und -apparate
ex --	a) Kompasse, Kreiselgeräte, Beschleunigungsmesser und Trägheitssysteme für die Schiffs- und Flugnavigation b) Teile zu den unter Buchstabe a) erfaßten Waren
9015 --	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser
80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte
ex 80	Gravimeter
9017 --	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer und Schiebelehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
10	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische
ex 10	1. Plotter - mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% - mit einer nutzbaren Arbeitsfläche von nicht mehr als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch) 2. Digitalisier-Geräte, manuell oder halbautomatisch betrieben mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und einer nutzbaren Arbeitsfläche nicht größer als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch)
9022 --	Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sesseln u. dgl., für die Untersuchung und Behandlung
(20)	- Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie
29	- - für andere Zwecke
ex 29	Röntgensysteme des Blitzlichttyps, einschließlich Röhren mit einer Spitzenleistung größer als 500 MW, einer Ausgangsspannung größer als 500 kV und einer Impulsbreite von weniger als 0,2 Mikrosekunden
9030 --	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
ex --	1. Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Std. von besser als 1×10^{-8} 2. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 1 GHz wie folgt: a) Netzwerkanalysatoren b) Mikrowellen-Meßempfänger c) Meßgeräte für die direkte Messung des Scheinwiderstandes 3. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 12,5 GHz wie folgt: a) Kammfrequenzen-Generatoren b) Transfer-Oszillatoren c) Frequenzumsetzer 4. Andere Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 18 GHz 5. Spektrumanalysatoren mit einer der folgenden Eigenschaften: a) FFT (Fast Fourier Transformation) - oder b) nicht programmierbar und geeignet für Frequenzen über 12,5 GHz - oder c) programmierbar und geeignet für Frequenzen über 1 GHz - oder d) mit einer Anzeigenbreite größer oder gleich 125 MHz 6. Digitale Meß- und Prüfgeräte für Entwicklung, Betrieb oder Test von Mikroschaltungen, ausgenommen solche, die ausschließlich geeignet sind für Mikroschaltungen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen 7. Zähler für Frequenzen über 100 MHz 8. Digitale Zeitintervall-Meßgeräte für Intervalle von weniger als 5 ns 9. Digitale Spannungsmeßgeräte für mehr als 25 Messungen/sec und einer Auflösung von besser als 2×10^{-5} 10. Meßgeräte, die von Nummer 8453 erfaßte Baugruppen enthalten; Transienten-Recorder, geeignet zur Aufnahme und Speicherung von Transienten in weniger als 50 ns 11. Kathodenstrahloszilloskope wie folgt: a) analoge, mit einer Verstärker-Bandbreite von größer oder gleich 250 MHz b) digital, mit einem Sampling-Intervall von kleiner oder gleich 50 ns
9031 --	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren
ex --	1. Geräte, für die graphische Aufzeichnung von Sinuswellen mit mehr als 20 KHz Frequenz 2. Meßmaschinen 3. Digital gesteuerte Prüfgeräte für Halbleiterbauelemente und Mikroschaltungen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	4. Digital gesteuerte Prüfgeräte für elektronische Schaltungen/bestückte Leiterplatten 5. Vibrationsprüfausrüstungen mit digitalen Steuer- und Regeltechniken a u s g e n o m m e n : a) Einzeldruckerreger bis maximal 100 kN b) Vibrometer c) Schallprüfeinrichtungen mit größer oder gleich 140 dB oder größer oder gleich 4 kW Nennleistung 6. Magnetometer 7. Flachbett-Mikro-Densitometer 8. Elektrische und elektronische Prüf- und Eichgeräte für die unter Nummer 9014 erfaßten Geräte 9. Meßmaschinen mit numerischen Bahnsteuerungen in zwei oder mehr Achsen a) Linearitäts-Meßmaschinen mit Achsenlänge größer oder gleich 200 mm und einer Genauigkeit kleiner oder gleich 0,0008 mm b) Winkelmeßsysteme mit einer Genauigkeit kleiner oder gleich 1 Bogensekunde 10. Elektronische Einrichtungen zur Regelung und Steuerung des Leistungspegels von Kernreaktoren; selbsttätige Regel- und Steuervorrichtungen für vom Sicherheitskontrollgesetz erfaßten Anlagen und Waren 11. Drehmelder und Funktionsdrehmelder sowie Verstärker zum Betrieb derselben 12. Laser-Meßsysteme mit einer Stabilität von kleiner oder gleich $1 \times 10^{-6}/48$ Std. und einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,1 Mikrometer

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der Fassung des Artikels I dieses Bundesgesetzes.

Waldheim

Vranitzky

512. Bundesgesetz vom 21. Oktober 1987, mit dem das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1. Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland wird anlässlich der Einfuhr

und der Ausfuhr von Waren unter der Bezeichnung „Außenhandelsförderungsbeitrag“ ein Beitrag als ausschließliche Bundesabgabe erhoben.“

2. Der § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Hinsichtlich des bei der Ausfuhr von Waren zu erhebenden Außenhandelsförderungsbeitrags entsteht, unbeschadet der bedingten Beitragsschuld im Ausgangsvormerkverkehr, die Beitragsschuld, wenn

1. nach den zollgesetzlichen Bestimmungen die Abgabe von Sammelwarenerklärungen zugelassen ist, für den Begünstigten hinsichtlich der im vorangegangenen Zeitraum ausgeführ-

ten Waren mit Beginn des Tages, an dem die Sammelwarenerklärung für diesen Zeitraum abzugeben ist;

2. nach den zollgesetzlichen Bestimmungen die Nachhineinzahlung des Zolles durch den Verfügungsberechtigten oder den Versender der Waren zugelassen ist, für jenen der beiden, dessen Bewilligung zur Nachhineinzahlung in der Warenerklärung angeführt ist, mit der Freigabe der Waren durch das Zollamt zur Ausfuhr;
3. die Voraussetzungen der Z 1 und 2 nicht zutreffen, für den, der die Warenerklärung abgibt, mit der Stellung der Waren zur Abfertigung, wobei die Entrichtung in Stempelmarken zu erfolgen hat;
4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Warenerklärung bewirkt wird, daß der Beitrag nicht oder zu niedrig festgesetzt oder in Stempelmarken entrichtet wird, für den, der bei richtiger Erklärung Beitragschuldner geworden wäre, hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Betrages mit der Freigabe der Waren durch das Zollamt zur Ausfuhr.“

3. Der § 2 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) Waren, deren Wert je Sendung zusammen 5 000 S nicht übersteigt;“

4. Dem § 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Wird nach § 45 des Zollgesetzes 1955 eine Zollvergütung gewährt, so ist der bei der Ausfuhr der Waren zu erhebende Außenhandelsförderungsbeitrag insoweit nicht zu erheben oder, wenn er schon erhoben wurde, zu erstatten, als er den Betrag übersteigt, der in einem vergleichbaren aktiven Veredlungsverkehr zu entrichten gewesen wäre.

(6) Im Ausgangsvormerkverkehr und im Zwischenauslandsverkehr ist für den Außenhandelsförderungsbeitrag keine Sicherheit zu leisten.“

5. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ermittlung des Wertes der Zutaten ist von der Beschaffenheit auszugehen, in der diese Zutaten mit der vorgemerkten Ware in endgültige Verbindung gebracht worden sind.“

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die für Zwecke der haushaltsmäßigen Verrechnung des in Stempelmarken entrichteten Beitrags notwendigen Daten sind der amtlichen Außenhandelsstatistik zu entnehmen.“

7. Der § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 3 und, soweit er die Anwendung des Handelsstatistischen Gesetzes 1958 betrifft, auch des § 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 und, soweit er die Kontrolle nach dem Handelskammergesetz betrifft, auch hinsichtlich des § 6, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
3. hinsichtlich des § 7 die Bundesregierung;
4. im übrigen der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 8 des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984 in der Fassung des Artikels I Z 7.

Waldheim

Vranitzky